

3940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (13. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Änderung gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1409/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1409/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

1. In Art. I wird nach Z 23 eingefügt:
"23a. Im § 70 Abs. 2a lautet der zweite Satz:
"Die Schulung darf nicht länger als vor 18 Monaten abgeschlossen worden sein."
2. In Art. I wird nach Z 44 eingefügt:
"44a. Im § 108 Abs. 2 lautet der zweite Satz:
"Die Bewerber müssen das für die angestrebte Lenkerberechtigung erforderliche Mindestalter erreicht haben oder in spätestens sechs Monaten erreichen."
"44b. Im § 113 Abs. 3 wird am Ende eingefügt:
"Steht eine Person, die alle diese Voraussetzungen erfüllt, nicht zur Verfügung, so darf auch der Besitzer oder Leiter einer anderen Fahrschule als Leiter verwendet werden, sofern dadurch die fachliche Leitung der Fahrschulen nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Verwendung ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu befristen."
3. Art. I Z 42 lautet:
"§ 104 Abs. 9 erster und zweiter Satz entfallen."
4. Art. II lautet:

"Artikel II

Art. III der 3. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 352/1976, idF BGBl. Nr. 253/1984 wird geändert wie folgt:
 1. Im Abs. 1 lautet der erste Satz:
"Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet."
 2. Absatz 3 entfällt."
5. Im Art. IV Abs. 2 lit d wird nach Z 44 eingefügt: "Z 44a".